

Gde_Ddl_03 Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch Einwohnergemeinden

Ziel: Die Einwohnergemeinden finanzieren erlassene Mindestbeiträge an die AHV.

Beschreibung: Im Rahmen der Aufgabenentflechtung in der sozialen Sicherheit wurde der Bereich Alter - namentlich die EL zur AHV und die Pflegekosten - 2019 den Gemeinden übertragen. Ab 2026 sollen die aktuell noch vom Kanton getragenen erlassenen Mindestbeiträge an die AHV konsequenterweise ebenfalls von den Gemeinden finanziert werden.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Die Massnahme erfordert eine Anpassung von § 63 Sozialgesetz. Zu ändern sind entsprechend auch die Vollzugs- und Abrechnungsmodalitäten zwischen der Ausgleichskasse, dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Antrag: Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Sozialgesetz dahingehend anzupassen, dass die Einwohnergemeinden erlassene Mindestbeiträge an die AHV finanzieren.

Kompetenz: Kantonsrat

Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Finanzgrösse	
		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	1'900	1'900	1'900	1'900	5'700
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-1'900	-1'900	-1'900	-1'900	-5'700